



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2001

Nummer 51

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei Teilnahme an Lehrgängen im Inland - Neufassung der Abfindungsbestimmungen -	855
Trennungsgeldverordnung - TGV - Änderung der Durchführungshinweise -	856
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen an „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen	857
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Gemeinsame Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Wildbewirtschaftungsrichtlinie)	859
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Bestimmung von Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 8 der Bioabfallverordnung	863
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	867
Ministerium für Wirtschaft	
Änderung der Richtlinie zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie, GA-B)	867
Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Stärkung der unternehmerischen Potenziale in kleinen und mittleren Unternehmen durch die Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen	871
Ministerium des Innern	
Grundstücksveräußerungen gemäß § 90 der Gemeindeordnung - Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung	874
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften in Vermessungs- und Katasterangelegenheiten	874
Eingliederung der Gemeinde Beyern in die Stadt Falkenberg/Elster	877
Eingliederung der Gemeinde Großrössen in die Stadt Falkenberg/Elster	877

Inhalt	Seite
Eingliederung der Gemeinde Kölsa in die Stadt Falkenberg/Elster	877
Eingliederung der Gemeinde Rehfeld in die Stadt Falkenberg/Elster	877
Eingliederung der Gemeinde Neuendorf in die Gemeinde Löwenberger Land	877
Eingliederung der Gemeinde Reudnitz in die Stadt Friedland	877
Änderung des Amtes Friedland (Niederlausitz)	878
Bildung der neuen Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	878
Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung der neuen Gemeinde Märkische Höhe	878
Eingliederung der Gemeinde Grube in die Stadt Bad Wilsnack	878
Eingliederung der Gemeinde Schmolde in die Stadt Meyenburg	878
Bildung der neuen Gemeinde Flieth-Stegelitz	879
Eingliederung der Gemeinde Braunsdorf in die Gemeinde Spreenhagen	879
Eingliederung der Gemeinde Mallnow in die Stadt Lebus	879
Eingliederung der Gemeinde Wulkow bei Booßen in die Stadt Lebus	879
Änderung des Standesamtsbezirkes Wiesenburg (Landkreis Potsdam-Mittelmark)	879
Auflösung des Standesamtsbezirkes Ludwigsfelde-Land und Neubildung des Standesamtsbezirkes Großbeeren (Landkreis Teltow-Fläming)	879

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2001

**Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei
Teilnahme an Lehrgängen im Inland
- Neufassung der Abfindungsbestimmungen -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5-2704-16.1 -
Vom 23. November 2001

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes werden aus gegebenem Anlass ergänzend zu den mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23. August 1999 (ABl. S. 906) und 6. April 2001 (ABl. S. 308) veröffentlichten Durchführungshinweisen zur Trennungsgeldverordnung nachstehende Hinweise und darüber hinaus der Klarstellung dienende allgemeine Hinweise zur reisekosten-/trennungsgeldrechtlichen Abfindung bei der Teilnahme an Lehrgängen im Inland gegeben:

Für die Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Workshops und anderen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Inland (im Folgenden als Lehrgänge bezeichnet) bei Ausbildungseinrichtungen oder sonstigen Dienststellen des Landes Brandenburg oder anderen Stellen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ist wie folgt zu verfahren:

1. Die dienstlich angeordnete Teilnahme an Lehrgängen bei einer anderen Dienststelle des deutschen öffentlichen Dienstes wird als eine Abordnung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 TGV und nicht als Dienstreise/Dienstgang zur Erledigung eines Dienstgeschäftes im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesreisekostengesetzes - BRKG - angesehen (so genannte Aus- oder Fortbildungsabordnung; vergleiche auch Textziffer 4.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz - BUKGVwV -). Die Teilnehmer sind daher abzuordnen. Zu anderen Stellen als einer Dienststelle, also Stellen außerhalb des deutschen öffentlichen Dienstes, sind anstelle von Abordnungen Weisungen/Anordnungen zur Teilnahme zu verfügen (vergleiche hierzu Textziffer 1.2.9 der Durchführungshinweise zur TGV); reisekosten-/trennungsgeldrechtlich werden diese wie Aus- oder Fortbildungsabordnungen behandelt.
2. Die Dauer des Lehrganges ist maßgeblich dafür, ob die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in Verbindung mit der Textziffer 4 BUKGVwV erteilt wird. Hinweise zur Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland enthält das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 20. Mai 1997 (ABl. S. 531), geändert durch Rundschreiben vom 12. Oktober 1999 (ABl. S. 1120).

Wie auch bisher schon, ist abweichend von Textziffer 4.1.4 BUKGVwV ledigen Bediensteten ohne Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 BUKG, die im Rahmen von Lehrgängen für eine Dauer bis zu drei Monaten abgeordnet werden, die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht, auch **nicht** ausnahmsweise zu erteilen.

Durch die Zusage/Nichtzusage der Umzugskostenvergütung

ergeben sich teilweise erhebliche finanzielle Auswirkungen. Der Beauftragte des Haushalts/der Titelverwalter sollte daher vor Erstellen der Personalverfügung beteiligt werden (vergleiche § 9 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung - LHO -).

3. Abfindungsregelungen

3.1 Hin- und Rückreisen aus Anlass der Abordnung bzw. der Weisung/Anordnung zur Teilnahme an Lehrgängen sind Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes (§ 16 Abs. 1 BRKG); sie bedürfen grundsätzlich keiner besonderen Anordnung/Genehmigung. Bedienstete haben somit Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen (§ 3 Abs. 1 BRKG); daneben besteht für die Dauer des Aufenthalts am auswärtigen Aus-/Fortbildungsort ein Anspruch auf Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für die Höhe des Trennungsgeldes bei Anwärtern ist die Anwärter-Trennungsgeldverordnung zu beachten.

3.2 Bei mehr als zweitägigen Abordnungen wird das Tagegeld nach § 9 BRKG nur für die Tage der Dienstantrittsreise und der Dienstrückreise gewährt. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG bestimmt den hierfür maßgebenden Zeitumfang, der wiederum Bemessungsgrundlage für die Höhe des Tagegeldes ist. Für die übrigen zwischen Dienstantritts- und Dienstrückreise liegenden Tage wird Trennungsgeld gewährt. In Fällen tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr zum Wohnort wird auf nachstehende Nummer 3.5 verwiesen.

3.3 Bei zweitägigen Abordnungen wird das Tagegeld nach § 9 BRKG in analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 BRKG für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages und vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn der Bedienstete an diesen Tagen nicht an den Wohnort zurückkehrt und dies im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 TGV nicht zuzumuten ist; daneben wird Übernachtungsgeld nach § 10 BRKG gewährt. Im Übrigen gilt § 7 BRKG. In Fällen tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr zum Wohnort wird auf nachstehende Nummer 3.5 verwiesen.

3.4 Bei eintägigen Abordnungen bemisst sich die Höhe des Tagegeldes nach § 9 BRKG **nur** nach der **Dauer** der Hin- und Rückreise (§ 7 BRKG); die Zeit des Aufenthalts am auswärtigen Aus-/Fortbildungsort bleibt hier unberücksichtigt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BRKG). Da diese Dienstreisen an einem Kalendertag durchgeführt werden, sind für die Bemessung der Höhe des Tagegeldes beide Reisezeiträume gemäß dem Hinweis in Textziffer 2.3 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 17. März 1997 (ABl. S. 250) zusammenzurechnen. Sofern die tatsächliche Abwesenheit von der Wohnung mehr als elf Stunden beträgt **und** kein Anspruch auf Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand besteht (Tagegeld nach § 9 BRKG), sind die Voraussetzungen zur Gewährung eines Verpflegungszuschusses nach § 6 Abs. 2 TGV erfüllt.

3.5 Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 3 Abs. 1 Satz 2 TGV) bestimmt sich bei mehr als

eintägigen Abordnungen die Höhe des Tagegeldes nach § 9 BRKG nur nach der Dauer der Dienstantrittsreise und - getrennt hiervon - nur nach der Dauer der Dienstrückreise, weil kein Trennungsgeld für das Verbleiben am auswärtigen Aus-/Fortbildungsort gewährt wird (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BRKG). Eine Zusammenrechnung der Reisezeiträume ist hier unzulässig.

Unter der Voraussetzung, dass der auswärtige Aus-/Fortbildungsort nicht im Einzugsgebiet des Wohnortes liegt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 TGV), werden gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV für die zwischen der Dienstantrittsreise und der Dienstrückreise liegenden Fahrten von der Aus-/Fortbildungsstelle zum Wohnort und zurück anstelle des Trennungsgeldes Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen gewährt. Die Gewährung eines Pflegezuschusses nach § 6 Abs. 2 TGV wird hierdurch nicht berührt.

Bei der Berechnung des Eigenanteils im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 TGV und des Höchstbetrages nach § 6 Abs. 4 TGV wird auf die Ausführungen in Textziffer 6.1.1 bzw. in Textziffer 6.4 der Durchführungshinweise zur TGV verwiesen.

4. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes **unentgeltlich** benutzt werden kann (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges darf, sofern hierfür keine triftigen Gründe anerkannt worden sind, der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG). Dies gilt auch für die Berechnung der zu gewährenden Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV. Es bestehen keine Bedenken, triftige Gründe für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges anzuerkennen, wenn die tägliche Rückkehr zum Wohnort im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 TGV nicht zuzumuten ist.

5. Wird während der Dauer des Lehrganges unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen bereitgestellt, sind die Kürzungsbestimmungen des § 12 BRKG und des § 3 TGV zu beachten. Eine höhere Abfindung kommt nur in Betracht, wenn für die Nichtinanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen triftige Gründe im Sinne des § 12 Abs. 3 BRKG ausdrücklich anerkannt werden. Die Notwendigkeit der Einnahme von Schonkost rechtfertigt regelmäßig nicht die Anerkennung triftiger Gründe.

6. Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse der Bediensteten wird empfohlen, in den Personalverfügungen auf die vorstehenden Abfindungsregelungen hinzuweisen sowie eine Aussage zur Zusage bzw. Nichtzusage der Umzugskostenvergütung und zum Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld zu treffen.

Trennungsgeldverordnung - TGV - - Änderung der Durchführungshinweise -

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.5 - 2793-18 -
Vom 27. November 2001

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533) ist durch die Achte Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung vom 20. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2757) geändert worden.

Die Änderung ist am 1. November 2001 in Kraft getreten.

Inhalt der Änderung sind:

- Korrektur der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Trennungstagegeld bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 TGV **ohne** Zusage der Umzugskostenvergütung,
- Klarstellung bezüglich der Zweckbestimmung des Trennungsübernachtungsgeldes und
- ersatzlose Aufhebung des schon seit langem überholten § 10 TGV.

Wegen der Änderung der TGV werden die mit Rundschreiben vom 23. August 1999 (ABl. S. 906) und vom 6. April 2001 (ABl. S. 308) bekannt gegebenen Durchführungshinweise zur TGV wie folgt geändert:

1. Textziffer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2 Zu Absatz 2

- 3.2.1 § 3 Abs. 2 Satz 1 TGV gilt für Maßnahmen **mit** Zusage der Umzugskostenvergütung. Voraussetzung für die Gewährung von Trennungstage- und Trennungsübernachtungsgeld (§ 3 Abs. 3 und 4) bei zugesagter Umzugskostenvergütung ist, dass der Bedienstete eine Wohnung oder eine Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehält. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Wohnung/Unterkunft handelt. Bei der Unterkunft kommt es auf das ausschließliche Verfügungsrecht ebenso wenig wie auf die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) an.

Als Nachweis für das Beibehalten der Wohnung/Unterkunft am bisherigen Wohnort ist eine formlose Erklärung des Bediensteten als ausreichend anzusehen.

- 3.2.2 § 3 Abs. 2 Satz 2 TGV gilt für Maßnahmen **ohne** Zusage der Umzugskostenvergütung und legt fest, dass ein Trennungsgeldanspruch weiter besteht, wenn der Berechtigte während des Bezuges von Trennungsgeld seine Wohnung am bisherigen Wohnort aufgibt, also auf eigene Kosten umzieht und die neue Wohnung nicht am neuen Dienstort und auch nicht im Einzugs-

gebiet zur neuen Dienststätte liegt. Allerdings müssen weiterhin mehrere Haushalte geführt werden. Der letzte Halbsatz (Beachtung des § 7 Abs. 2 TGV) weist lediglich darauf hin, dass nach einem Umzug kein höheres Trennungsgeld gezahlt werden kann als vorher. § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV bleibt unberührt.

Als Wohnungsnachweis ist auch hier eine formlose Erklärung des Bediensteten als ausreichend anzusehen.“

2. Der Textziffer 3.4.3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Ferner sind andersartige finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit dem Wohnen im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung (z. B. Erwerbskosten, Finanzierungskosten) keine Unterkunftskosten im Sinne des § 3 Abs. 4 TGV.“

Das Rundschreiben vom 9. November 2001 - 45.4-2790-8 - „Änderung der Trennungsgeldverordnung (TGV)“ (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) ist hiermit gegenstandslos.

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen über die
Gewährung von Zuwendungen an
„Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen**

Vom 21. November 2001

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes zur Unterstützung von „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen im Land Brandenburg.

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen werden nach regionalen arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten und auf der Grundlage von inhaltlichen Kriterien gefördert.

1.2 Ziel der Förderung ist die Stabilisierung und Chancenverbesserung Arbeitsloser zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

„Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen bieten Arbeitslosen Einzelberatungen, Begleitung und stellen Kontakte zu Betrieben und Institutionen her. Darüber hinaus halten sie andere Angebote, wie z. B. Begegnungsmöglichkeiten, für Arbeitslose bereit.

1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Tätigkeit der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen.

Die förderfähigen Tätigkeiten sind:

2.1 als „Grundfunktionen“

- Einzelberatungen von Arbeitslosen, Information und Begleitung,
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu Unternehmen und Betrieben,
- Mitarbeit in Gremien und Initiativen,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,

2.2 die Anleitung und Qualifizierung der Leiter/Leiterinnen von „Projekten“ folgender Art:

- Beratungsprojekte,
- Begegnungsstätten,
- Arbeits- und Qualifizierungsprojekte.

Im Rahmen der Anleitung und Qualifizierung kann auch Unterstützung bei Organisation und Koordination der Projekte geleistet werden. Die Projekte sind gegebenenfalls mit den dafür zuständigen Stellen abzustimmen.

3. Zuwendungsempfänger

Juristische Personen

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln des Landes Brandenburg bezuschusst wird. Dies gilt nicht für:

- Förderungen der Kommunen,
- Förderungen des Bundes, einschließlich Förderungen seitens der Bundesanstalt für Arbeit.

4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1.2 genannten Zuwendungszweck erfolgt.

- 4.3 Die „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen sollen im Namen die Bezeichnung „Arbeitslosen-Service“ tragen.
- 4.4 Die „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen müssen sowohl die Aufgaben nach Nummer 2.1 als auch nach Nummer 2.2 erfüllen.
- 4.4.1 Im Rahmen der Tätigkeiten nach Nummer 2.2 werden die Projektleiter/Projektleiterinnen der Projekte nach Nummer 2.2 oder, wenn keine Projektleiter/Projektleiterinnen vorhanden sind, die in den Projekten Beschäftigten angeleitet und qualifiziert. Es kann sich auch um Arbeitslose handeln, die unentgeltlich, unter Beachtung der Verfügbarkeitsregelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (§§ 118 ff. SGB III), tätig sind.
- Zur Ausübung der Tätigkeiten nach Nummer 2.2 müssen die Projekte in Bezug auf Qualifizierung, Anleitung sowie Organisation, Koordination den „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen zugeordnet sein.
- 4.4.2 Für die vorgesehenen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die die förderfähigen Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 ausüben, muss Folgendes nachgewiesen werden:
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. Fachhochschulabschluss und funktionseinschlägige praktische Berufserfahrungen oder ein diesen Voraussetzungen als gleichwertig einzustufender beruflicher Werdegang.
- 4.5 Die „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen müssen an fünf Werktagen in der Woche mindestens acht Stunden geöffnet sein.
- 4.6 Der Zuwendungsempfänger soll die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach Nummer 4.4.2 ermöglichen.
- 4.7 Die „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen haben sich bezüglich der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen. Dafür sind mindestens für die Maßnahmen einmal jährlich Berichte zu erstellen.
- 4.8 In Bezug auf Arbeitsvermittlung sind §§ 291 ff. SGB III zu beachten.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben:
- Personalausgaben, die zur Erledigung der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 erforderlich sind.
 - Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, die zur Durchführung der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 erforderlich sind. Die Gegenstände können auch zur Herrichtung der Qualifizierungs-/Beratungsräume dienen. Der einzelne Netto-Anschaffungspreis muss weniger als 410 Euro betragen, wobei der Ankauf von Gebrauchtmaterial nur bedingt zugelassen ist. Zuwendungsfähig sind Leasinggebühren und Mietkosten/Mietnebenkosten, die notwendig sind, um die Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 durchzuführen. Zuwendungsfähig sind auch Mietkosten für die Nutzung von Räumen. Die Förderung richtet sich nach der ortsüblichen Miethöhe und betrifft ausschließlich die anteilige Nutzungszeit während des Maßnahmenzeitraums.
 - Fahrkosten, die im Rahmen der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2 für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen anfallen.
 - Indirekte Kosten zur ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten nach den Nummern 2.1 und 2.2. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgabenanteile, die bei der Erledigung der Tätigkeiten entstehen und vom Zuwendungsempfänger tatsächlich und endgültig getragen werden. Dazu zählen Kosten für die Geschäftsführung, das Verwaltungspersonal, Schreib-, Büro- und Dokumentationsmaterial, Telekom-/Fernsprechgebühren, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Steuern/Pflichtversicherungen, Mietkosten/Mietnebenkosten für Büroräume.
- 5.4.2 Bemessungsgrundlage:
- Die Bemessungsgrundlage sind die Teilnehmer-/Teilnehmerinnen-Stunden der Tätigkeiten gemäß den Nummern 2.1 und 2.2.
- Pro „Arbeitslosen-Service“-Einrichtung werden bis zu 5.260 Teilnehmer-/Teilnehmerinnen-Stunden gefördert. Maximal werden in allen „Arbeitslosen-Service“-Einrichtungen im Land Brandenburg 200.000 Teilnehmer-/Teilnehmerinnen-Stunden pro Jahr gefördert.
- 5.5 Förderbetrag:
- bis zu 6,30 Euro je Teilnehmer/Teilnehmerin und Stunde
- 5.6 Förderdauer:
- ein Jahr

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Antragsformulare sind erhältlich bei:

Landesagentur für Struktur und Arbeit
 LASA Brandenburg GmbH
 Geschäftsbereich Programmzentrale
 Wetzlarer Str. 54
 14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
 14438 Potsdam
 (Tel.: 03 31/60 02-2 00)
 (Fax: 03 31/60 02-4 00)

Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

Tag der letzten Antragstellung (Poststempel) in 2001 ist der 30. November 2001 für die Förderung in 2002. In den Folgejahren ist der Tag der letzten Antragstellung der 31. Oktober. Dem Antrag ist ein konkretes Maßnahmenkonzept beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die unter den Nummern 2.1 und 2.2 dargestellten Aufgaben umgesetzt werden sollen.

6.2 Verwendungsnachweisverfahren

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind die Sachkosten in tabellarischer Form darzustellen. Der Verwendungsnachweis hat eine Erklärung des Zuwendungsempfängers zu enthalten, dass die in der Tabelle dargelegten Sachkosten tatsächlich entstanden sind und durch Rechnungen und Belege jederzeit nachgewiesen werden können.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die einschlägigen EU-Bestimmungen für Strukturfondsförderung für den Förderzeitraum 2000 - 2006, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.4 Statistik

Zur Antragsbearbeitung, zur Erstellung einer Förderstatistik und zur Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) veranlasst das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) bzw. erfasst die LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale, statistische Erhebung auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturförderzeitraum 2000 -

2006, vor allem Informationen zu den Teilnehmer-/Teilnehmerinnen-Stunden, die Zahl der erreichten Teilnehmer/Teilnehmerinnen nach Strukturmerkmalen und deren Verbleib in der notwendigen Differenzierung.

Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Oktober 2001 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft. Sie gilt für alle Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2002 beginnen.

Gemeinsame Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Wildbewirtschaftungsrichtlinie)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
 Vom 24. September 2001

Auf Grund des § 30 Abs. 13 des Gesetzes über den Schutz, die Hege und Bejagung wild lebender Tiere im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesjagdgesetz) vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 1997 (GVBl. I S. 112), wird folgende Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes (Wildbewirtschaftungsrichtlinie) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1 Länderspezifische Ziele und Grundsätze der Schalenwildbewirtschaftung
- 2 Rahmenkriterien für die Bewirtschaftung der Schalenwildarten
 - 2.1 Rotwild
 - 2.1.1 Grundlagen
 - 2.1.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.1.3 Erläuterungen
 - 2.2 Damwild
 - 2.2.1 Grundlagen
 - 2.2.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.2.3 Erläuterungen
 - 2.3 Muffelwild
 - 2.3.1 Grundlagen

- 2.3.2 Altersklassen und Streckenanteile
- 2.3.3 Erläuterungen

- 2.4 Rehwild
 - 2.4.1 Grundlagen
 - 2.4.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.4.3 Erläuterungen

- 2.5 Schwarzwild
 - 2.5.1 Grundlagen
 - 2.5.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.5.3 Erläuterungen

3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Präambel

Auf Grund vieler Gemeinsamkeiten, insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen Lebensräume und Wildpopulationen, haben sich die jeweiligen obersten Jagdbehörden sowie die Landesjagdverbände der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern darauf verständigt, eine gemeinsame Wildbewirtschaftungsrichtlinie zu erlassen. Sie enthält einheitliche Altersklassen und Bewirtschaftungskriterien; gleichwohl wird den jeweiligen landesrechtlichen Voraussetzungen und Besonderheiten Rechnung getragen.

1 Landesspezifische Ziele und Grundsätze der Schalenwildbewirtschaftung

(1) Schalenwild ist Bestandteil der heimischen Natur; ihm soll durch die Hege in seinen natürlichen Lebensräumen die Lebensgrundlage gesichert werden. Dazu ist es notwendig, den Wildbestand an landschaftliche und landeskulturelle Verhältnisse anzupassen und einen artreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Zur Hege gehören weiterhin die Biotopgestaltung, die Schaffung von Ruhezonen und, sofern erforderlich, die Besucherlenkung.

(2) Rot-, Dam- und Muffelwild sind nur in geeigneten Lebensräumen mit einer artgerechten Naturlausstattung zu bewirtschaften (Bewirtschaftungsbezirke). Die Lebensräume müssen die Voraussetzung für ein dauerhaftes und nachhaltiges Vorkommen bieten. Größe, artgerechte Ausstattung und Äsungskapazität der Lebensräume sowie die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sind maßgebend für den Umfang der örtlich anzustrebenden Wildbestände (Zielbestand).

(3) Eine wesentliche Grundlage für eine ordnungsgemäße Hege, insbesondere von Rot-, Dam- und Schwarzwild, ist der Zusammenschluss der Jagdausübungsberechtigten in Hegegemeinschaften innerhalb der Lebensräume des Wildes (§ 12 des Landesjagdgesetzes).

(4) Die Ansprache des Wildes ist aus Gründen des Tierschutzes

und der Weidgerechtigkeit stets äußerst gewissenhaft durchzuführen.

(5) Der Abschuss nach Altersklasse und Geschlecht hat das Ziel, eine artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur zu erreichen bzw. zu erhalten. Hierfür ist die Erfüllung des Abschussplanes nach dem Geschlecht und in der jeweiligen Altersklasse erforderlich.

(6) Um die Schalenwildbestände optimal zu nutzen, ist durch rechtzeitige Erlegung von Jungtieren der jagdliche Anteil an der Gesamtmortalität zu erhöhen.

(7) Der Wechsel von einer Altersklasse in die nächsthöhere erfolgt jeweils mit dem Stichtag 1. April; bei Jungtieren erfolgt der Wechsel am 1. April des auf die Geburt folgenden Kalenderjahres.

(8) Unabhängig vom Abschussplan kann stark überaltes Wild, das körperlich weit zurück gesetzt hat, erlegt werden.

(9) Abweichungen von den nachstehenden Kriterien sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde.

2 Rahmenkriterien für die Bewirtschaftung der Schalenwildarten

2.1 Rotwild

2.1.1 Grundlagen

Zielbestand:	in Stück (durch die Hegegemeinschaften im Bewirtschaftungsbezirk vorzuschlagen und durch die untere Jagdbehörde zu bestätigen/festzusetzen)
Zuwachs:	75 vom Hundert des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:	von 45 : 55 bis 30 : 70

2.1.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	Zu planender Streckenanteil (Richtwerte)
weiblich	0 (Wildkälber)	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 (Schmaltiere)	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 (Alttiere)	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	Zu planender Streckenanteil (Richtwerte)
männlich	0 (Hirschkalber)	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 (SchmalSPIeßer)	1	25 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 (Junge Hirsche)	2 bis 4	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 (Mittelalte Hirsche)	5 bis 9	5 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 (Alte Hirsche)	ab 10	10 % vom Gesamtabschuss männlich

2.1.3 Erläuterungen

(1) Als Grundlage für die altersklassenweise Abschussplanung ist in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken entsprechend den Gegebenheiten der Population das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne durch die Rotwildhegegemeinschaft im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde festzulegen.

(2) Für Rotwildbewirtschaftungsbezirke sollten zur Erhaltung eines gesunden Rotwildbestandes Erlegungskriterien durch die darin gebildeten Hegegemeinschaften festgelegt werden. Hierfür ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde erforderlich. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet die oberste Jagdbehörde. In einem Bewirtschaftungsbezirk sollen stets die gleichen Kriterien gelten.

(3) In Rotwildbewirtschaftungsbezirken kann die untere Jagdbehörde auf Antrag der Hegegemeinschaft im Abschussplan die männlichen Altersklassen 1 und 2 sowie 3 und 4 für die Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglied der Hegegemeinschaft sind, in die Altersklassen 1/2 sowie 3/4 zusammenfassen. Die untere Jagdbehörde kann die Zusammenfassung der Altersklassen zum Ende eines jeden Jagdjahres widerrufen. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.

(4) Oftmals lassen sich die Rotkälber nach dem Geschlecht nur schwer voneinander unterscheiden. Aus diesem Grunde ist es kein Verstoß gegen den Abschussplan, wenn statt eines weiblichen ein männliches Rotkalb oder umgekehrt erlegt wird. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.

(5) Im Falle zu reduzierender Bestände können die Mitglieder einer Hegegemeinschaft Stücke der Altersklassen 0 und 1 über die geplante Stückzahl hinaus erlegen; der Abschussplan gilt dann als um diese Stückzahl erhöht.

2.2 Damwild

2.2.1 Grundlagen

Zielbestand:	in Stück (durch die Hegegemeinschaften im Bewirtschaftungsbezirk vorzuschlagen und durch die untere Jagdbehörde zu bestätigen/festzusetzen)
Zuwachs:	75 vom Hundert des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:	von 40 : 60 bis 30 : 70

2.2.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	Zu planender Streckenanteil (Richtwerte)
weiblich	0 (Wildkälber)	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 (Schmaltiere)	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 (Alttiere)	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 (Hirschkalber)	unter 1	35 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 (SchmalSPIeßer)	1	30 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 (Junge Hirsche)	2	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 (Mittelalte Hirsche)	3 bis 7	10 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 (Alte Hirsche)	ab 8	10 % vom Gesamtabschuss männlich

2.2.3 Erläuterungen

(1) Als Grundlage für die altersklassenweise Abschussplanung ist in den Damwildbewirtschaftungsbezirken entsprechend den Gegebenheiten der Population das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne durch die Damwildhegegemeinschaft im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde festzulegen.

(2) Für Damwildbewirtschaftungsbezirke sollten zur Erhaltung eines gesunden Damwildbestandes Erlegungskriterien durch die darin gebildeten Hegegemeinschaften festgelegt werden. Hierfür ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde erforderlich. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet die oberste Jagdbehörde. In einem Bewirtschaftungsbezirk sollen stets die gleichen Kriterien gelten.

(3) In Damwildbewirtschaftungsbezirken kann die untere Jagdbehörde auf Antrag der Hegegemeinschaft im Abschussplan die männlichen Altersklassen 1 und 2 sowie 3 und 4 für die Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglied der Hegegemeinschaft sind, in die Altersklassen 1/2 sowie 3/4 zusammenfassen. Die untere Jagdbehörde kann die Zusammenfassung der Altersklassen zum Ende eines jeden Jagdjahres widerrufen. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.

(4) Oftmals lassen sich die Damkälber nach dem Geschlecht nur schwer voneinander unterscheiden. Aus diesem Grunde ist es kein Verstoß gegen den Abschussplan, wenn statt eines weiblichen ein männliches Damkalb oder umgekehrt erlegt wird. Die Wildnachweisung ist getrennt zu führen.

(5) Im Falle zu reduzierender Bestände können die Mitglieder einer Hegegemeinschaft Stücke der Altersklassen 0, 1 und 2 männlich sowie 0 und 1 weiblich über die geplante Stückzahl hinaus erlegen; der Abschussplan gilt dann als um diese Stückzahl erhöht.

2.3 Muffelwild

2.3.1 Grundlagen

Zielbestand:	in Stück (durch die Hegegemeinschaften im Bewirtschaftungsbezirk, sofern keine besteht durch den Jagdausübungsberechtigten, festzulegen)
Zuwachs:	40 bis 70 vom Hundert des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:	von 45 : 55 bis 30 : 70

2.3.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	Zu planender Streckenanteil (Richtwerte)
weiblich	0 (Schaflämmer)	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 (Schmalschafe)	1	
	2 (Schafe)	ab 2	50 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 (Widderlämmer)	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 (Jährlinge)	1	
	2 (Mittelalte Widder)	2 bis 5	50 % vom Gesamtabschuss männlich
3 (Alte Widder)	ab 6		

2.3.3 Erläuterungen

(1) Als Grundlage für die Abschussplanung sind entsprechend den Gegebenheiten der Muffelwildpopulation der Zuwachs und das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne durch die Hegegemeinschaft, sofern keine besteht, durch den Jagdausübungsberechtigten festzulegen.

(2) Sowohl bei der Abschussplanung als auch im Abschuss werden beim weiblichen Wild die Altersklassen 0 und 1, beim männlichen Wild die Altersklassen 0 und 1 sowie 2 und 3 zusammengefasst. Die Wildnachweisung ist altersklassenweise getrennt zu führen.

(3) Die Erlegung von Widdern sollte vornehmlich ab einem Alter von 6 Jahren erfolgen, sofern es sich nicht um Einwachsler oder Scheuerer handelt.

2.4 Rehwild

2.4.1 Grundlagen

Zielbestand:	in Stück (für den Jagdbezirk durch den Jagdausübungsberechtigten festzulegen)
Zuwachs:	<i>Rehwild überwiegend im Wald lebend:</i> 80 bis 100 vom Hundert des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes <i>Rehwild überwiegend in der offenen Landschaft lebend:</i> 30 bis 80 vom Hundert des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes
Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschuss:	<i>Rehwild überwiegend im Wald lebend:</i> von 45 : 55 bis 30 : 70 <i>Rehwild überwiegend in der offenen Landschaft lebend:</i> von 50 : 50 bis 70 : 30

2.4.2 Altersklassen und Streckenanteile

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	Zu planender Streckenanteil (Richtwerte)
weiblich	0 (Rickenkitze)	unter 1	60 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 (Schmalrehe)	1	
	2 (Ricken)	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 (Bockkitze)	unter 1	60 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 (Jährlinge)	1	
	2 (Rehböcke)	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss männlich

2.4.3 Erläuterungen

(1) Als Grundlage für die Abschussplanung sind entsprechend dem Lebensraum und den Gegebenheiten der Rehwildpopulation der Zuwachs und das Geschlechterverhältnis im Abschuss innerhalb der angegebenen Spanne für den Jagdbezirk festzulegen.

(2) Sowohl bei der Abschussplanung als auch im Abschuss werden beim weiblichen als auch beim männlichen Rehwild jeweils die Altersklassen 0 und 1 zusammengefasst. Die Wildnachweisung ist altersklassenweise getrennt zu führen.

2.5 Schwarzwild

2.5.1 Grundlagen

Zielbestand:	in Stück (durch die Hegegemeinschaft festzulegen)
Zuwachs:	150 bis 250 vom Hundert des am 1. April vorhandenen Gesamtbestandes

2.5.2 Altersklassen und Streckenanteile

Altersklasse	Alter in Jahren	Zu realisierender Streckenanteil
0 (Frischlinge)	Als Frischling gilt ein Stück von der Geburt an bis zum 31. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.	mindestens 80 % vom Gesamtabschuss
1 (Überläufer)	1 Jahr	
2 (Bachen; Keiler)	ab 2 Jahre	mindestens 10 % vom Gesamtabschuss
		maximal 5 % vom Gesamtabschuss

2.5.3 Erläuterungen

(1) Für Schwarzwild erfolgt im Rahmen der Planung keine Trennung nach Geschlecht und Altersklasse, jedoch ist die Wildnachweisung getrennt zu führen.

(2) Der Anteil von Frischlingen und Überläufern an der Gesamtstrecke soll zusammen mindestens 80 vom Hundert betragen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den Frischlingsabschuss zu legen (Orientierung 2 : 1).

(3) Entsprechend der Gesamthöhe des Schwarzwildbestandes ist die notwendige Anzahl von Bachen zu erlegen. Deren Bejagung soll vorrangig im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar erfolgen. Der zu erbringende Anteil soll 10 vom Hundert nicht unterschreiten. Frischlinge führende Bachen sind dabei so lange zu schonen, bis ihre Frischlinge die gelben Längsstreifen verloren haben.

(4) Die Erlegung von Keilern sollte vornehmlich ab einem Alter von 5 Jahren erfolgen, wobei ihr Anteil an der Gesamtstrecke 5 vom Hundert nicht überschreiten soll.

3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Hege und Bejagung des Schalenwildes im Land Brandenburg“ vom 15. März 1993 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Bestimmung von Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 8 der Bioabfallverordnung

Vom 27. November 2001

Zum Vollzug des § 3 Abs. 8 der Bioabfallverordnung für die Bestimmung von Untersuchungsstellen wird Folgendes erlassen:

1 Anwendungsbereich

Der Erlass gilt für Untersuchungseinrichtungen, die gemäß § 3 Abs. 4 die Prüfung der seuchen-phytohygienischen Unbedenklichkeit vornehmen. Der Erlass gilt nicht für die Untersuchungseinrichtung des Landesamtes für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder).

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Die Bestimmung ist eine amtliche Anerkennung (Notifizierung), dass die Untersuchungseinrichtung geeignet ist, die nach § 3 Abs. 4 der Bioabfallverordnung erforderlichen Probenahmen und Untersuchungen nach den in Anhang 2 der Bioabfallverordnung festgelegten Methoden durchzuführen (Kompetenz).

2.2 Eine Untersuchungseinrichtung ist ein Labor, das die für die Untersuchungen nach § 3 Abs. 4 der Bioabfallverordnung erforderlichen Untersuchungen selbst durchführt. Unterhält die Untersuchungseinrichtung mehrere Labore, muss für jedes Labor, in dem die Untersuchungen durchgeführt werden, eine Anerkennung erfolgen.

3 Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Bestimmung erfolgt, wenn

3.1 das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal vorhanden ist, das die für die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Abs. 4 der Bioabfallverordnung erforderliche Sachkunde besitzt und das die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann. Die erforderliche Sachkunde besitzt in der Regel, wer einen Hoch- oder Fachschulabschluss in der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Agrarbiologie, Biologie, Veterinärmedizin, Chemie oder eine vergleichbare Ausbildung mit ausgewiesenen Fachkenntnissen auf mikrobiologischem Gebiet nachweisen kann;

3.2 eine regelmäßige Weiterbildung und Schulung sowohl der Leiterin/des Leiters als auch des technischen Laborpersonals gewährleistet und dokumentiert wird. Die Weiterbildung muss insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet der biologischen Abfallbehandlung, in den Bereichen Abfall- und Umwelthygiene sowie Mikrobiologie und bei der Bewertung der Keimfähigkeit von Samen vermitteln;

3.3 für die Durchführung der Probenahme eine fachlich geeignete Person in der Untersuchungsstelle tätig ist oder im Auftrag der Untersuchungseinrichtung tätig wird. Eine fachliche Eignung ist in der Regel gegeben, wenn der Probenehmer/die Probenehmerin regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, an einer entsprechenden Schulung in Brandenburg oder einem anderen Bundesland erfolgreich teilgenommen hat;

3.4 in der Untersuchungseinrichtung die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 4 der Bioabfallverordnung notwendige gerätetechnische Ausstattung vorhanden ist, die den einschlägigen technischen Normen (DIN ISO/IEC 17025) entspricht. Das Labor muss über die erforderliche Sicherheitsstufe verfügen. Dies umfasst insbesondere geeignete Einrichtungen für den Umgang mit phytopathogenen Schadorganismen und zur Inaktivierung von phytopathogenen Keimen im Boden und im Pflanzmaterial. Die Laborausstattung beinhaltet auch das Vorhandensein von geeigneten Kühl- und Lagerkapazitäten für eine Lagerung von phytopathogenem Probenmaterial;

3.5 die Untersuchungsstelle hinsichtlich der Durchführung von seuchenhygienischen Untersuchungen über die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern gemäß §§ 44 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045) in der

geltenden Fassung oder nach § 2 der Tierseuchenerregerverordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123) in der geltenden Fassung sowie über entsprechend geprüfte Laborräume nach DIN 58956 Teil 1 und über eine Geräteausstattung nach DIN 58956 Teil 2 verfügt;

3.6 die Untersuchungseinrichtung sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet,

3.6.1 die für die Probenahme vorgeschriebenen Verfahren anzuwenden,

3.6.2 die Untersuchung nach vorgeschriebenen Verfahren und Methoden durchzuführen,

3.6.3 die Aufgaben der Probenahme und Untersuchungen sowie das in der Untersuchungsstelle tätige Personal unabhängig (juristisch und wirtschaftlich) von den betroffenen Betrieben und unparteilich wahrzunehmen,

3.6.4 jährlich an einem im Land Brandenburg durchgeführten Ringversuch (Vergleichsprüfung) zur Überprüfung der analytischen Qualität der erfolgten Untersuchungen teilzunehmen,

3.6.5 von allen untersuchten Proben für eine Gegenuntersuchung Rückstellmuster zu bilden, diese mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Anerkennungsbehörde kostenfrei zu übergeben,

3.6.6 Kopien der Probennahmeprotokolle, Untersuchungsberichte sowie die Rohdaten mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Anerkennungsbehörde oder einem von dieser beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung zu stellen;

3.7 die Untersuchungseinrichtung an mindestens einem Ringversuch nach Nummer 3.6.4 erfolgreich teilgenommen hat.

4 Antragsverfahren

4.1 Der Antrag auf Anerkennung ist beim Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft (LELF), Postfach 379, 15203 Frankfurt (Oder) einzureichen.

4.2 Anträge auf amtliche Anerkennung sind mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen einzureichen:

4.2.1 Name und Anschrift der Untersuchungseinrichtung und des Betreibers,

4.2.2 Name des Laborleiters und Nachweis der erforderlichen Sachkunde (der Nachweis kann durch Vorlage von Zeugnissen erbracht werden),

4.2.3 Anzahl, Namen und Beschreibung der Qualifikation der übrigen Beschäftigten in der Untersuchungseinrichtung,

4.2.4 Benennung des Probenehmers/der Probenehmerin und Nachweis der fachlichen Eignung nach Nummer 3.3,

- 4.2.5 Angaben über die gerätetechnische Ausstattung des Labors,
- 4.2.6 Benennung der Analyseverfahren, mit denen die für eine Feststellung nach § 3 Abs. 4 der Bioabfallverordnung erforderlichen Untersuchungen durchgeführt werden,
- 4.2.7 Nachweis über Maßnahmen der internen Qualitätssicherung (z. B. Kopie des Qualitätssicherungshandbuches),
- 4.2.8 Darlegung der im Land Brandenburg bisher durchgeführten Untersuchungen nach Art und Umfang und
- 4.2.9 schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage.
- 4.2.10 Im Rahmen der Anerkennung wird durch die zuständige Behörde eine Laborbegehung vorgenommen.

5 Anerkennung und Nebenbestimmungen zum Anerkennungsbescheid

- 5.1 Liegen die Anerkennungsvoraussetzungen vor, erteilt das LELF einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung (Notifizierung) der Untersuchungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 8 der Bioabfallverordnung.
- 5.2 In den Bescheid über die Anerkennung der Untersuchungseinrichtung werden folgende Nebenbestimmungen aufgenommen:
 - 5.2.1 Die Verpflichtung der Untersuchungseinrichtung, der Anerkennungsbehörde jede Änderung der für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen, hierzu gehören insbesondere:
 - personelle Veränderungen in der Laborleitung und des in die Untersuchung einbezogenen Personals, die von den Anerkennungsvoraussetzungen abweichen,
 - Wegfall wesentlicher gerätetechnischer Ausstattungen,
 - 5.2.2 Vorbehalt des Widerrufs in den Fällen, in denen die Untersuchungseinrichtung nicht oder ohne Erfolg an den Ringversuchen teilgenommen hat,
 - 5.2.3 die Verpflichtung, Probenahme und Untersuchungen nach vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen sowie zur Unabhängigkeit nach Nummer 3.6.3 sowie
 - 5.2.4 die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen nach den Nummern 3.6.5 und 3.6.6.

- 5.3 Die zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn sich die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen geändert haben oder weggefallen sind oder wenn wesentliche Mängel bei der Ausführung der Untersuchungsaufgaben oder in der Analytik nachgewiesen werden.

Wesentliche Mängel liegen insbesondere vor,

- wenn von den vorgeschriebenen Analyseverfahren abgewichen wird,
- die Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden,
- nicht oder ohne Erfolg an den Ringversuchen teilgenommen wird,
- die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Untersuchungseinrichtung den an die Anerkennung gestellten Anforderungen nicht mehr genügt oder andere, die Objektivität oder Zuverlässigkeit in Frage stellende Gründe bekannt werden.

6 Amtlich anerkannte Untersuchungseinrichtungen aus anderen Bundesländern

Untersuchungseinrichtungen, die in einem anderen Bundesland die Kompetenzfeststellung durchgeführt haben, können in Brandenburg ohne erneutes förmliches Anerkennungsverfahren anerkannt (notifiziert) werden, wenn die Anerkennung durch Vorlage des Anerkennungsbescheides nachgewiesen wird und die Anerkennungskriterien vergleichbar sind.

7 Kostenpflicht

Amtshandlungen der Anerkennungsbehörde im Vollzuge dieses Erlasses sind kostenpflichtig.

8 Verzeichnis, Veröffentlichungen

Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der im Land Brandenburg anerkannten Untersuchungseinrichtungen. Die Anerkennung sowie Widerrufe oder Rücknahme der Anerkennung werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

9 In-Kraft-Treten

Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Verpflichtung des Antragstellers/der Antragstellerin

Die Untersuchungseinrichtung (UE)

.....

.....

verpflichtet sich:

1. Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchungen nach den vorgeschriebenen Methoden durchzuführen,
2. sämtliche Untersuchungen selbst durchzuführen,
3. zur Überprüfung der personellen, technischen und räumlichen Voraussetzungen sowie der zur Qualitätssicherung getroffenen Maßnahmen den Zugang zu den Laboren und den Laborarbeiten in der oben genannten Untersuchungseinrichtung zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger (3 Arbeitstage) Anmeldung zu gestatten,
4. von allen untersuchten Proben für eine Gegenuntersuchung Rückstellmuster zu bilden und mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Anforderung der Anerkennungsbehörde kostenfrei zu übergeben,
5. Kopien der Probenahmeprotokolle, Untersuchungsberichte sowie die Rohdaten mindestens zwei Jahre aufzubewahren und die Unterlagen auf Anforderung kostenfrei der Anerkennungsbehörde oder einem von dieser beauftragten Dritten kostenfrei zur Verfügung zu stellen,
6. für alle bestimmten Parameter an dem einmal jährlich im Land Brandenburg durchgeführten Ringversuch teilzunehmen,
7. die Kosten für die Teilnahme an den Ringversuchen zu tragen,
8. wesentliche Veränderungen der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich schriftlich bei der Anerkennungsbehörde anzuzeigen,
9. Maßnahmen der externen Qualitätssicherung regelmäßig durchzuführen und zu dokumentieren,
10. die Probenahme und Untersuchungen unabhängig von den betroffenen Betrieben und unparteilich durchzuführen.

Die Nichtbeachtung eines der oben genannten Punkte führt zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung der Untersuchungseinrichtung.

Ort, Datum

.....
Leiter/in UE.....
Geschäftsführer/in UE

**Gebühren der Sonderabfallgesellschaft
Brandenburg/Berlin mbH**

Bekanntmachung des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 26. November 2001

Nach § 2 Abs. 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322), ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Für das Jahr 2002 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 4 % der Entsorgungskosten.

**Änderung der Richtlinie zur Förderung von
nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in
kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen
der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung
der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(Beratungsrichtlinie, GA-B)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 24. November 2001

1. Die Richtlinie über die Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie, GA-B) vom 23. Juni 1999 (ABl. S. 576), geändert durch die Verfügung vom 22. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 87), wird wie folgt geändert:

a) Der Titel der Richtlinie erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ (Beratungsrichtlinie, GA-B)“

b) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„Das Land Brandenburg gewährt - auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe dieser Richtlinie - Zuwendungen für Vorhaben von nicht-investivem Charakter der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes (nur für bereits bestehende Fremdenverkehrsunternehmen), um die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im In- und Ausland zu stärken.“

c) Die Fußnote 1 in Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001“

d) Die Fußnote 2 in Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„Unter Beihilfen für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausführbeihilfe dar.“

e) In Nummer 2.3 wird der zweite Satz gestrichen.

f) In Nummer 3 wird in der Fußnote 3 der Begriff „Europäischen Gemeinschaften“ durch „EG“ ersetzt und die Fußnote 4 gestrichen.

g) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission³. Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ erfüllen. Die Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Land Brandenburg unterhalten.“

h) In Nummer 4.1 wird die Fußnote 5 gestrichen. Der Begriff „Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ wird durch den Begriff „Ministeriums für Wirtschaft“ ersetzt.

i) In Nummer 5.2 wird der Begriff „DM 800 (EUR 409,03)“ durch „400 Euro“ und der Begriff „DM 100.000 (EUR 51.129,19)“ durch „50.000 Euro“ ersetzt.

j) In Nummer 5.3 wird der Begriff „DM 800 (EUR 409,03)“ durch „400 Euro“ und der Begriff „DM 100.000 (EUR 51.129,19)“ durch „50.000 Euro“ ersetzt.

k) In Nummer 6.2 wird die Fußnote 6 gestrichen.

l) Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

„Vorhaben, deren Schwerpunkt in den Bereichen

- Innovations-, Produktions- oder Umweltmanagement,
- Technologie-Marketing oder
- Produktentwicklung einschließlich Produktvorbereitung und Design

liegt,

bzw. Vorhaben,

- die darauf abzielen, technologisch neue oder verbesserte Produktionsverfahren oder Erzeugnisse marktorientiert einzusetzen,

werden ausschließlich nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/Hochschulabsolventen und zur Förderung des Wissenstransfers vom 12. April 2001 (ABl. S. 378) gefördert; mit der Antragstellung ist subventionserheblich darzulegen, inwieweit die dortigen Mittel in Anspruch genommen werden.“

m) Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„Vor der Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 2.3 ist zu prüfen, ob die geplante Maßnahme nicht unter Nutzung der Fördermittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) durchgeführt werden kann, für die die Richtlinie zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 23. Januar 2001 (ABl. S. 182) gilt.“

n) Aus der bisherigen Nummer 6.3 wird Nummer 6.4.

o) Aus der bisherigen Nummer 6.4 wird Nummer 6.5.

p) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam-Babelsberg, vor Beginn der Maßnahme auf Antragsvordruck zu stellen.“

q) Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:

„Über die Vergabe der Mittel entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde.“

r) In Nummer 7.4 wird der Begriff „DM 30.000 (EUR 15.338,76)“ durch „15.000 Euro“ ersetzt.

s) Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.“

t) Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

„Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. Juni 1999 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.“

u) Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:

„Grundlage dieser Richtlinie sind die Förderbedingungen des jeweils geltenden Rahmenplans (vgl. Nummer 4.1). Sofern sich zukünftig Förderbedingungen eines Rahmenplans nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger ändern, findet diese Richtlinie auf Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, insofern Anwendung, als dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die Änderung im Rahmenplan tritt.“

2. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

3. Die ab dem 1. Januar 2002 gültige Fassung der Richtlinie ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

**Anlage zur Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft
vom 24. November 2001**

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft
zur Förderung von nicht-investiven Unternehmens-
aktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(Beratungsrichtlinie, GA-B)**

Vom 23. Juni 1999 in der Fassung
vom 24. November 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe dieser Richtlinie -

Zuwendungen für Vorhaben von nicht-investivem Charakter der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes (nur für bereits bestehende Fremdenverkehrsunternehmen), um die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im In- und Ausland zu stärken.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Diese Fördermaßnahme gilt als Maßnahme im Sinne der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen¹. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig,

¹ ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001

als der maximale Gesamtbetrag aller „de minimis“-Beihilfen den Betrag von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de minimis“-Beihilfe nicht übersteigt. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr², für die die „de minimis“-Regelung nicht gilt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie erstreckt sich auf nicht-investive Unternehmensaktivitäten in den Bereichen

- Beratung (2.2)
- Schulung (2.3)

2.2 Beratung

Gefördert werden Beratungsleistungen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Die Beratungsleistungen können zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen.

Zu diesen Beratungsleistungen gehören u. a. auch die Beratung für den Auf- und Ausbau von betrieblichen Vertriebssystemen (insbesondere die Beratung über Vertriebssysteme, betriebliche Organisation im Vertrieb, Markterschließungsstrategien im In- und Ausland).

2.3 Schulung

Der im Folgenden gebrauchte Begriff Schulung versteht sich als das für das Unternehmen notwendige Hilfsinstrument z. B. zur Abwendung von Existenzbedrohungen jeglicher Art und auch als jederzeit einsetzbare Maßnahme externer Unterstützung bei speziellen Unternehmensentscheidungen.

Gefördert wird die Schulung von Fach- und Führungskräften im Rahmen der begleitenden Beratung (Coaching), die von Externen erbracht werden. Die Schulungsleistungen können zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des an-

tragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und seine Fach- und Führungskräfte auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine Entwicklung von Gewicht sind. Bei Schulungen von Fach- und Führungskräften mehrerer Unternehmen müssen sich die Leistungen auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Branche bzw. eines bestimmten Standortes richten und inhaltlich über die normale Geschäftstätigkeit von Führungspersonal hinausgehen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- marktgerechte Ausrichtung der Unternehmen in der Einheit von Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Vertriebstechnik im In- und Ausland,
- effiziente Organisation des betrieblichen Rechnungswesens,
- Rationalisierung in Fertigung und Logistik,
- Anwendung umweltfreundlicher und energiesparender Technologien,
- Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur zukunftsorientierten Personalentwicklung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission³. Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfüllen. Die Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Land Brandenburg unterhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn diese für Unternehmen durchgeführt werden, die gemäß dem jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und den brandenburgischen Förderprioritäten förderfähig und förderwürdig sind. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA (GA-G).

4.2 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, deren Beratung und Schulung direkt und unmittelbar in Betriebsstätten im Land Brandenburg erfolgt.

² Unter Beihilfen für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Beihilfen, die die Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zwecks Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt ermöglichen sollen, stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfe dar.

³ Zurzeit gilt die Definition im Amtsblatt der EG Nr. C 213 S. 4 vom 23. Juli 1996: KMU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. EUR; das Kapital oder die Stimmanteile des Unternehmens befinden sich nicht zu einem Viertel oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, die diese Grenzen überschreiten (Unabhängigkeitskriterium).

4.3 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang gemäß Nummer 7.2) noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt auch für Aufstockungsanträge, wenn das Vorhaben fortgeführt werden soll.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Der Zuschuss wird als projektgebundene Zuwendung im Rahmen der Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuschuss bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Beratung) wird zum Tageshonorar für die Durchführung der Beratung sowie für die Abfassung des Beratungsberichtes gewährt und beträgt derzeit bis zu 400 Euro je Tagewerk bzw. bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben, höchstens 50.000 Euro in einem Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten (Langzeitberatung).

5.3 Der Zuschuss bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Schulung) wird zum Tageshonorar für die Durchführung der Weiterbildung sowie für die Erstellung der Seminarunterlagen gewährt und beträgt derzeit bis zu 400 Euro je Tagewerk bzw. bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der innerbetrieblichen Weiterbildung, höchstens 50.000 Euro in einem Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten.

5.4 Sachleistungen können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Verwendungszweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

6.2 Vorhaben, deren Schwerpunkt in den Bereichen

- Innovations-, Produktions- oder Umweltmanagement,
- Technologie-Marketing oder
- Produktentwicklung einschließlich Produktvorbereitung und Design

liegt,

bzw. Vorhaben,

- die darauf abzielen, technologisch neue oder verbesserte Produktionsverfahren oder Erzeugnisse marktorientiert einzusetzen,

werden ausschließlich nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/Hochschulabsolventen und zur Förderung des Wissenstransfers vom 12. April 2001 (ABl. S. 378) gefördert; mit der Antragstel-

lung ist subventionserheblich darzulegen, inwieweit die dortigen Mittel in Anspruch genommen werden.

6.3 Vor der Inanspruchnahme der Förderung nach Nummer 2.3 ist zu prüfen, ob die geplante Maßnahme nicht unter Nutzung der Fördermittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) durchgeführt werden kann, für die die Richtlinie zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 23. Januar 2001 (ABl. S. 182) gilt.

6.4 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

6.5 Betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die das antragstellende Unternehmen in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern für andere Mitarbeiter durchführt, sowie Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist das Unternehmen (Nummer 3), das die Maßnahme (nach den Nummern 2.2, 2.3) durchführen will.

7.2 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam-Babelsberg, vor Beginn der Maßnahme auf Antragsvordruck zu stellen.

7.3 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt grundsätzlich nachträglich, und zwar bei Maßnahmen mit einem Zeitraum von bis zu zwei Monaten (Kurzzeitberatung/-schulung) nach Vorlage des Beratungsberichtes und der Rechnung des Beraters in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen ab einer Leistung von 15.000 Euro, frühestens nach einem zweimonatigen Beratungsabschnitt unter Vorlage von Zwischenberichten und -rechnungen.

7.5 Die für die Auszahlung der Zuwendung zu einer Kurzzeitberatung/-schulung geforderten Unterlagen (Nummer 7.4) gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Im Falle der Anforderung von Teilbeträgen bei längerfristigen Maßnahmen ist der Bewilligungsbehörde nach dem Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Schlussrechnung sowie ein Abschlussbericht als Verwendungsnachweis einzureichen. Im Verwendungsnachweis (sowohl bei längerfristigen als auch bei kurzfristigen Maßnahmen nach Nummer 7.4) ist zur Frage des Erfolges bzw. Auswirkungen für den Zuwendungsempfänger ausführlich Stellung zu nehmen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

8.1 Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. Juni 1999 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

8.2 Grundlage dieser Richtlinie sind die Förderbedingungen des jeweils geltenden Rahmenplans (vgl. Nummer 4.1). Sofern sich zukünftig Förderbedingungen eines Rahmenplans nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger ändern, findet diese Richtlinie auf Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, insofern Anwendung, als dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die Änderung im Rahmenplan tritt.

Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Stärkung der unternehmerischen Potenziale in kleinen und mittleren Unternehmen durch die Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen

Vom 27. November 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006, aufgrund der VO (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen

- zur Einführung und Weiterentwicklung von Qualitätsmanagementsystemen (z. B. TQM), insbesondere nach DIN EN ISO 9000 ff., sowie von Umweltmanagementsystemen (UMS) nach der DIN EN ISO 14001 und
- zur freiwilligen Beteiligung von Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vom 19. März 2001 sowie zur Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung eines unternehmensbezogenen Umweltmanagement- und Öko-Audit-Systems,

die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) dienen und von externen und qualifizierten Sachverständigen ausgeführt werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendung wird im Rahmen der „de minimis“-Regelungen gewährt. Nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. C 68 S. 9) beträgt der maximale Gesamtbetrag der „de minimis“-Beihilfen für ein Unternehmen 100 000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de minimis“-Beihilfe.

Die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche, der Schiffbau, der Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei sind ausgeschlossen.

2. Fördergegenstände und Höhe der Zuwendung

2.1 Qualitätsmanagement

2.1.1 Einführung von Qualitätsmanagementsystemen (z. B. TQM), insbesondere nach DIN EN ISO 9000 ff. und deren Zertifizierung

- Beratung und Erstzertifizierung von betrieblichen Qualitätsmanagementsystemen

Beratung:

- Fördersatz 50 %
- maximal 10 TW¹⁾/Unternehmen
- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 800 EUR/TW

Erstzertifizierung:

- Fördersatz 50 %
- maximal 5 000 EUR/Unternehmen
- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 10 000 EUR
- Beratung zur Weiterentwicklung betrieblicher Managementsysteme in Richtung TQM, EFQM-Modell, branchenorientierter Anforderungen etc. und Verknüpfung einzelner Systeme (QM, SCC)
- Fördersatz 50 %
- maximal 20 TW/Unternehmen
- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 800 EUR/TW

¹⁾ Tagewerk

- Entwicklung von branchen-, prozess- und verfahrensorientierten QM-Systemen, insbesondere im Zulieferbereich (z. B. Kooperationen, Gruppencoaching, Workshops etc.)
 - Fördersatz 50 %
 - maximal 30 TW/Gruppe
 - zuwendungsfähige Ausgaben maximal 800 EUR/TW
 - mindestens 5 Teilnehmer/Gruppe

250 EUR/TW nach folgenden Tagessätzen als Eigenanteil anrechenbar sind:

- Ingenieurpersonal 250 EUR/TW
- Techniker/Meister 200 EUR/TW
- Facharbeiter 150 EUR/TW

- Ausgaben für die Validierung der Umwelterklärung und für die Zertifizierung des UMS nach DIN EN ISO 14001 durch externe und zugelassene Gutachter bis maximal 5 000 EUR/Validierung/Zertifizierung

2.1.2 Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung der Produktqualität für neue und weiterentwickelte Produkte gemäß der CE-Richtlinie; Erweiterung auf marktrelevante Zertifizierungen und Qualitätskennzeichnungen

- Fördersatz 50 %
- maximal 15 TW
- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 800 EUR/TW
- zuzüglich zuwendungsfähige Ausgaben der Prüfleistung maximal 10 000 EUR

2.2.2 Schulungsmaßnahmen (Weiterbildungsseminare etc.) für Umweltmanagementverantwortliche in Unternehmen

- Regelförderung 50 %; für Kleinunternehmen mit begrenzter finanzieller Leistungsfähigkeit sind Fördersätze bis zu 90 % möglich
- maximal 3 Seminare/Teilnehmer/Jahr
- zuwendungsfähige Ausgaben/Unternehmen/Jahr maximal 1 500 EUR.

2.1.3 Beratung und Akkreditierung von Prüf- und Messlaboren unter Beachtung der Marktrelevanz

- Fördersatz 50 %
- maximal 20 TW
- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 800 EUR/TW
- zuzüglich zuwendungsfähige Ausgaben der Akkreditierung maximal 30 000 EUR

2.3 Beratungsleistungen zur Vorbereitung, Begleitung und Anpassung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen

2.3.1 Aufschlussberatungen/Informationsveranstaltungen zu Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen und Sicherung der Produktqualität sowie zur Akkreditierung von Prüf- und Messlaboren

- Fördersatz 80 %

Förderfähig sind:

Informationsveranstaltungen

- zuwendungsfähige Ausgaben pro Veranstaltung maximal 6 250 EUR; bei Veranstaltungen mit weniger als 30 Teilnehmern betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben 3 125 EUR pro Veranstaltung. Veranstaltungen mit weniger als 5 Teilnehmern werden nicht gefördert.

Allgemeine Aufschlussberatung

- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 500 EUR/TW
- maximal 2 TW/KMU

Workshops für Gruppen von KMU

- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 500 EUR/TW
- maximal 1 TW/KMU
- Die Gruppen müssen mindestens 15 Teilnehmer (aus mindestens 3 KMU) umfassen.

2.2 Umweltmanagementsysteme, Öko-Audit, Zertifizierungen

2.2.1 Einführung von Umweltmanagementsystemen durch Umsetzung aller materiellen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 (EG-Öko-Audit-VO) und/oder DIN ISO 14001. Dabei muss die Validierung der Umwelterklärung bzw. die Zertifizierung des UMS nach DIN ISO 14001 zwingend den Abschluss des förderfähigen Projektes bilden.

Regelförderung: 50 %

Erhöhter Fördersatz: 70 % bei Validierungen nach Öko-Audit-VO **und** Zertifizierungen nach DIN EN ISO 14001

Förderbetrag: maximal 30 000 EUR je Projekt.
Die Fördersumme übersteigt jedoch in keinem Fall die durch Rechnungen belegten externen Ausgaben (externe Beratungsleistungen und Validierungskosten).

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für externe Beratungsleistungen bis maximal 800 EUR/TW, wobei Ausgaben für nachweisbare interne Leistungen des Unternehmens bis maximal

2.3.2 Beratung zur Anpassung und Entwicklung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen für internationale Marktaktivitäten

- Zuschuss 50 %
- maximal 10 TW/Unternehmen
- zuwendungsfähige Ausgaben maximal 800 EUR/TW

2.3.3 Wissenschaftlich-technische Begleitung zur Programmumsetzung (z. B. Zwischenpräsentationen, Symposien, Workshops, Pilotprojekte)

- Regelförderung 50 %. Für ausgewählte Pilotprojekte von besonderem Landesinteresse kann ein Fördersatz bis zu 80 % angewendet werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist eine Bewilligungsstelle (Erstempfänger), die die ordnungsgemäße Abwicklung des unter Nummer 6 vorgeschriebenen Verfahrens gewährleistet.

Letztempfänger können sein:

- KMU der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission²⁾, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.
- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern des Landes Brandenburg und sonstige qualifizierte und nicht gewinnorientierte Unternehmen im Falle der Nummern 2.3.1 und 2.3.3 als Beratungsstellen für KMU.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- 4.2 Sofern mit dem Vorhaben vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist die Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Sie entscheidet abschließend.

4.3 Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und deshalb kein Anspruch auf eine Förderung begründet.

4.4 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dasselbe Vorhaben andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

5. Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in der Form des Zuschusses gewährt.

6. Verfahren

6.1 Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) bestellt eine Bewilligungsstelle, die das Projektmanagement inhaltlich und organisatorisch wahrnimmt. Die Zuwendungen werden im Regelfall zur Weiterleitung an den Letztempfänger bewilligt.

6.2 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die unter Nummer 3 genannten Letztempfänger. Die Anträge sind formgebunden bei der Bewilligungsstelle vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Sie entscheidet über die Anträge gegebenenfalls unter Berücksichtigung des fachlichen Votums einer externen Projektbegleitung und schließt mit den Letztempfängern privatrechtliche Verträge ab.

6.3 Die Zahlungsanforderung und der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischenverwendungsnachweis sind nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter durch die Bewilligungsstelle bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

6.5 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

²⁾ Zurzeit gilt die Definition im ABl. EG Nr. C 213 S. 4: KMU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR; das Kapital oder die Stimmanteile des Unternehmens befinden sich nicht zu einem Viertel oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, die diese Grenze überschreiten (Unabhängigkeitskriterium).

In den Antragsformblättern sind die entscheidenden subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu benennen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

Grundstücksveräußerungen gemäß § 90 der Gemeindeordnung - Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung

Runderlass des Ministeriums des Innern in
kommunalen Angelegenheiten,
Nr. 12/2001
Vom 16. November 2001

I.

Gemeindeeigene Grundstücke und Erbbaurechte können abweichend von dem Verbot des § 86 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers mit ihrer Veräußerung zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen mit Grundpfandrechten zugunsten eines deutschen Kreditinstitutes belastet werden, ohne dass es im Einzelfall der Zulassung einer Ausnahme bedarf, wenn in der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde folgende Bestimmungen wiedergegeben werden:

1. Der Grundpfandrechtsgläubiger darf das Grundpfandrecht nur insoweit als Sicherheit verwerten oder behalten, als er tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld des Käufers geleistet hat. Alle weiteren Zweckbestimmungserklärungen, Sicherungs- und Verwertungsvereinbarungen innerhalb oder außerhalb der Urkunde gelten erst, nachdem der Kaufpreis vollständig bezahlt ist, in jedem Fall ab Eigentumsumschreibung. Ab diesem Zeitpunkt gelten sie für und gegen den Käufer als neuen Sicherungsgeber.

2. Der Käufer tritt alle Ansprüche auf Auszahlung des Darlehens bis zur Höhe des Kaufpreises an den Verkäufer ab und weist den Grundpfandrechtsgläubiger unwiderruflich an, aus dem Darlehen zunächst den Kaufpreis gemäß den im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen zu zahlen.
3. Der Verkäufer übernimmt im Zusammenhang mit der Grundpfandrechtsbestellung keinerlei persönliche Zahlungsverpflichtungen. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Kosten und sonstigen Folgen der Grundpfandrechtsbestellung freizustellen.

In Fällen der Belastung von Grundstücken, die nur hinsichtlich einer katastermäßig noch nicht erfassten Teilfläche von der Veräußerung betroffen sind, ist zusätzlich folgende Bestimmung in die Urkunde aufzunehmen:

Der Grundpfandrechtsgläubiger verpflichtet sich unwiderruflich, die nicht veräußerte Teilfläche des Grundstückes unverzüglich nach Fortführung des Liegenschaftskatasters auflagenfrei aus der Haftung zu entlassen und bis zu diesem Zeitpunkt keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen.

II.

Wird in dem Veräußerungsgeschäft durch den Verkäufer eine Vollmacht zur Grundpfandrechtsbestellung erteilt, sind darin die unter Abschnitt I genannten Bestimmungen im Wortlaut vorzuschreiben oder in anderer geeigneter Weise vorzugeben.

Eine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht besteht hinsichtlich der Erteilung von Belastungsvollmachten nicht.

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften in Vermessungs- und Katasterangelegenheiten

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. November 2001

Die nachfolgend genannten Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt außer Kraft:

Datum Aktenzeichen	Titel
11.03.1991 III/6-7170	Befugnis zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen im Land Brandenburg (ABl. S. 188)
25.09.1991 III/6-8410	Trennung der Grundbuchämter von den Katasterämtern
30.10.1991 III/6-3810	Haftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen
12.11.1991 III/6-8410	Trennung der Grundbuchämter von den Katasterämtern
16.01.1992 III/6-3810	Kraftfahrzeugsteuer
16.01.1992 III/6-1510	1. Organisation der Kataster- und Vermessungsämter 2. Einrichtung der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
28.01.1992 III/6-7160	Berufsausübung
29.01.1992 III/6-9510	a) Kostenmäßige Behandlung von Leistungen der Katasterbehörden im Zusammenhang mit der Regelung offener Vermögensfragen b) Kosten für die Vermessung von landwirtschaftlichen Flächen
30.01.1992 III/6-8320	Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster durch die Forstbehörden
31.01.1992 III/6-7160	Ausführung von Liegenschaftsvermessungen
20.02.1992 III/6-1025	Dienstbesprechung vom 5. Februar 1992
13.04.1992 II/1-pr/ku	Richtlinien über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungs- arbeiten
16.04.1992 31/1992 III/6-7111	Vorläufige Richtlinien für die vereinfachte Erneuerung der Katasterkarten im Land Brandenburg
07.05.1992 33/1992 III/6-1725	Statistische Erhebungen
11.05.1992 39/1992 III/6-8022	Behandlung von Einwendungen und Widersprüchen gegen die Ergebnisse von Fortführungsvermes- sungen (Grenzermittlung/Abmarkung)
25.05.1992 III/6-9112	Kartenunterlagen für Bauleitpläne hier: Bescheinigungen der Katasterämter
02.07.1992 III/6-1519	a) Führung der Urlaubs- und Sonderurlaubskartei/Urlaubsbögen b) Genehmigung von Dienstreisen
23.07.1992 63/1992 III/6-1514	Beratungs-/Verwaltungshilfe für die Vermessungs- und Katasterverwaltung im Land Brandenburg durch das Land Nordrhein-Westfalen
31.08.1992 III/6-1014	Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster hier: Gebührenbefreiung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 GebG Bbg
29.01.1993 III/6-8034	Hauptübersicht der Liegenschaften
16.02.1993 21/93 III/6-1025	Dienstbesprechung vom 30.11.1992
26.02.1993 26/1993 III/6-7160	Berufsausübung hier: Erteilung einer zweiten Vermessungserlaubnis

Datum Aktenzeichen	Titel
19.08.1993 III/6-1035	Briefkopf für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Vermessungsbefugte im Land Brandenburg bei deren öffentlich-rechtlicher Tätigkeit
22.09.1993 81/1993 III/6-7020	Entschädigung für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss nach der Verordnung über die Prüfung von Bewerbern gemäß § 22 Abs. 5 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (PrüfVO) (ABl. S. 1586)
03.01.1994 1/1994 III/6-1510	Organisation der Kataster- und Vermessungsämter
17.02.1994 24/94 III/6-1025	Dienstbesprechung vom 13.12.1993
05.05.1994 48/94 III/6-7160	Berufsausübung hier: Erteilung einer Vermessungserlaubnis
30.06.1994 III/7	Umstellung und Fortführung der topographischen Landeskartenwerke des Landes Brandenburg (ABl./AAanz. S. 673)
Dez. 1994 III/6	Das Liegenschaftsbuch im Land Brandenburg (ALB-Richtlinien)
27.01.1995 4/95 III/6-1025	Dienstbesprechung vom 11.01.1995 in der Technischen Fachhochschule Berlin
07.03.1995 5/95 III/2	Einzelfallerlaubnis nach § 7 Abs. 2 VermLiegG
10.04.1995 7/95 III/2-1025	Dienstbesprechung am 15. März 1995 mit den Amts- und Abteilungsleitern der Kataster- und Vermessungsämter
25.07.1995 21/95 III/2-1025	Dienstbesprechung vom 30.06. und 01.07.1995 im BIT-Center Kleinmachnow
31.01.1996 4/96 III/3-2116	Ausführungsvorschrift zu § 5 der Bewährungsanforderungsverordnung vom 20. August 1991 (GVBl. S. 378) für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes
22.04.1996 12/96 III/2.14-1025	Dienstbesprechung am 25. März 1996 mit den Amts- und Abteilungsleitern der Kataster- und Vermessungsämter
30.01.1997 5/97	Dienstbesprechung vom 11./12. Oktober 1996 in Brandenburg an der Havel
28.11.1997 12/97	Dienstbesprechung vom 29./30. August 1997 in Cottbus
29.01.1998 81-22	Vervielfältigungsvermerk im Sinne der Ziffer 4.4 der Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB vom 3. September 1997 (ABl. S. 846)
20.02.1998	Anwendung § 74 Abs. 8 Satz 2 ff. der Bauordnung für das Land Brandenburg (BbgBO) - Bauwerksvermessung und Gebäudeeinmessung
28.09.1998 5/1998	Dienstbesprechung vom 28./29. August 1998 in Frankfurt (Oder)
15.02.1999	Teilungsvorgänge und Negativzeugnisse nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB
19.02.2001 III/2-32-40	Gebührenregelung für die Grundstücks- und Vermögensämter des Landes sowie für das Landesamt und die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen bei Leistungen der Katasterbehörden

**Eingliederung der Gemeinde Beyern
in die Stadt Falkenberg/Elster**

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 28. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Beyern (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 052),
Amt Falkenberg/Uebigau

in die Stadt Falkenberg/Elster (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 128),
Amt Falkenberg/Uebigau

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Großrössen
in die Stadt Falkenberg/Elster**

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 28. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Großrössen (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 204),
Amt Falkenberg/Uebigau

in die Stadt Falkenberg/Elster (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 128),
Amt Falkenberg/Uebigau

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Kölsa
in die Stadt Falkenberg/Elster**

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 28. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Kölsa (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 272),
Amt Falkenberg/Uebigau

in die Stadt Falkenberg/Elster (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 128),
Amt Falkenberg/Uebigau

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Rehfeld
in die Stadt Falkenberg/Elster**

Mitteilung des Ministeriums des Innern
Vom 28. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung

der Gemeinde Rehfeld (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 404),
Amt Falkenberg/Uebigau

in die Stadt Falkenberg/Elster (Schlüssel-Nr.: 12 0 62 128),
Amt Falkenberg/Uebigau

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Neuendorf
in die Gemeinde Löwenberger Land**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 28. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung der Gemeinde Neuendorf
(Amt Oranienburg-Land)

in die amtsfreie Gemeinde Löwenberger Land

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

**Eingliederung der Gemeinde Reudnitz
in die Stadt Friedland**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154)

die Eingliederung der Gemeinde Reudnitz/
Amt Friedland (Niederlausitz)

in die Stadt Friedland/Amt Friedland (Niederlausitz)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Änderung des Amtes Friedland (Niederlausitz)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2001

Infolge der Bildung einer neuen Stadt Friedland mit Wirkung vom 31. März 2001 - Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 2001 (ABl. S. 225) -

sowie der Eingliederung der Gemeinde Reudnitz in die Stadt Friedland mit Wirkung vom 31. Dezember 2001

gehören dem geänderten Amt Friedland (Niederlausitz) ab dem 31. Dezember 2001 zunächst folgende Gemeinden an:

- Friedland, Stadt und
- Groß Muckrow.

Bildung der neuen Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Madlitz-Wilmersdorf
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 67 310

des Amtes Odervorland aus den Gemeinden Alt Madlitz und Wilmersdorf mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung der neuen Gemeinde Märkische Höhe

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung der neuen Gemeinde Märkische Höhe vom 17. Oktober 2001 (ABl. S. 780) wird hinsichtlich der Gemeindeschlüsselnummer wie folgt berichtigt:

„Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 64 303“

Eingliederung der Gemeinde Grube in die Stadt Bad Wilsnack

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Grube des Amtes Bad Wilsnack/Weisen in die amtsangehörige Stadt Bad Wilsnack des Amtes Bad Wilsnack/Weisen

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Schmolde in die Stadt Meyenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Schmolde des Amtes Meyenburg in die amtsangehörige Stadt Meyenburg des Amtes Meyenburg

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Bildung der neuen Gemeinde Flieth-Stegelitz

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Flieth-Stegelitz
Gemeindeschlüsselnummer: 12 0 73 157

des Amtes Gerswalde aus den Gemeinden Flieth und Stegelitz mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Braunsdorf in die Gemeinde Spreenhagen

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Braunsdorf des Amtes Spreenhagen in die amtsangehörige Gemeinde Spreenhagen des Amtes Spreenhagen

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Mallnow in die Stadt Lebus

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Mallnow des Amtes Lebus in die amtsangehörige Stadt Lebus des Amtes Lebus

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Eingliederung der Gemeinde Wulkow bei Booßen in die Stadt Lebus

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der

amtsangehörigen Gemeinde Wulkow bei Booßen des Amtes Lebus in die amtsangehörige Stadt Lebus des Amtes Lebus

mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.

Änderung des Standesamtsbezirkes Wiesenburg (Landkreis Potsdam-Mittelmark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2001

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 bilden die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Wiesenburg die neue amtsfreie Gemeinde Wiesenburg/Mark. Der Standesamtsbezirk umfasst nur noch diese Gemeinde und erhält deren Bezeichnung.

Auflösung des Standesamtsbezirkes Ludwigsfelde-Land und Neubildung des Standesamtsbezirkes Großbeeren (Landkreis Teltow-Fläming)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. November 2001

Mit Wirkung vom 30. November 2001 wird die Gemeinde Ahrensdorf in die Stadt Ludwigsfelde eingegliedert und das Amt Ludwigsfelde-Land aufgelöst. Die amtsfreie Gemeinde Großbeeren bildet einen neuen Standesamtsbezirk. Die Anschrift des Standesamtes Großbeeren lautet: Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg